

Studiengangsspezifische Bestimmungen

für den Bachelorstudiengang

„Pfleger/Pflegeleitung“

im Fachbereich

„Gesundheit und Pflege“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 16.02.2022 diese Ordnung beschlossen.

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25. März 2020 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktika
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen
- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorarbeit

§ 16 Kolloquium

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

§ 18 Akademischer Grad

§ 18a Weiterbildungsbezeichnung "Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter" und "Pflegedienstleitung"

§ 19 Übergangsregelungen

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 entfällt

Anlage 2 entfällt

Anlage 3.1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegerleitung“
(Teilzeit Variante 1)

Anlage 3.2: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegerleitung“
(Teilzeit Variante 2)

Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch

Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch

Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch

Anlage 7: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegerleitung“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist zusätzlich eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester bzw. Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger-in bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- bzw. Kinderkrankenpfleger, Hebamme bzw. Entbindungspfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrenssatzung, der Immatrikulationsordnung sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu wissen-

schaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Der Studiengang vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflegewissenschaft und mittlerem Pflegemanagement. Lehre und Studium sollen den Studierenden auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrung Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie Pflege wissenschaftlich fundiert auszuüben und Führungsaufgaben im Rahmen der Pflege zu übernehmen und zu gestalten in der Lage sind. Dazu zählen insbesondere:

- die selbständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege sowie ihrer Bedeutung für Pflegemanagement und Pflegepraxis,
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten in Pflegemanagement und Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement),
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten,
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten,
- die Anleitung von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten (Praxisanleitung),
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, anwendungsbezogener Forschung und Reflexion der beruflichen Praxis.

(4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in der Teilzeit Variante 1 sieben Semester und in der Teilzeit Variante 2 elf Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren. Die Berufstätigkeit ist von den Studierenden an das jeweilige

Studienmodell (Teilzeit Variante 1 und Teilzeit Variante 2) anzupassen. Das Studium gliedert sich in beiden Teilzeitvarianten jeweils in ein Drittel Präsenz- und zwei Drittel Fernstudienanteile.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere;
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Das 7. Fachsemester in Teilzeit Variante 1 bzw. das 11. Fachsemester in Teilzeit Variante 2 ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster). Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 25 der Immatrikulationsordnung i.V.m. § 17 der RSO der Hochschule in zwei Varianten vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus den Anlagen 3.1 und 3.2.
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst das 1. und 2. Semester und entspricht der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Kinderkrankenschwester bzw. zum Kinderkrankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenschwester bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme bzw. zum Entbindungspfleger, zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann. Diese Ausbildung wird nach § 48 Abs. 10 ThürHG mit 60 ECTS-Punkten (entspricht zwei Semestern) angerechnet. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (vgl. Anlage 3.1 bzw. 3.2). Die Anrechnung ist in der Verordnung des Freistaats Thüringen über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 342) in der jeweiligen Fassung geregelt. Der zweite Studienabschnitt wird als Teilzeit Variante 1 und Teilzeit Variante 2 gemäß Absatz 4 angeboten und schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 8 Praktika

entfällt

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3.1 bzw. 3.2) enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 10 ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 60 ECTS-Punkte übersteigt.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3.1 bzw. 3.2) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden und wird mit „nicht bestanden“ bewertet sowie gegebenenfalls zusätzlich mit Note 5,0 benotet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3.1 bzw. 3.2. von einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss beschlossenen sowie vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden jährlich angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele und Anfertigung von Computerprogrammen.

(2) Die konkrete Ausgestaltung, einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheit und Pflege.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges.
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40 - 60 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Die zu prüfende Person hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Kolloquium

entfällt

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“.

§ 18 a Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“

Nach bestandener Bachelorprüfung sind außerdem die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“ erfüllt. Diese Erlaubnisse erteilt auf Antrag der Absolventin/ bzw. des Absolventen die zuständige Landesbehörde gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 in der jeweiligen Fassung.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben, findet die in § 20 Absatz 2 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bis zum Wintersemester 2023/24 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2023/24 tritt die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 7. September 2016 (VBl. Nr. 52, S. 15), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 16. Juli 2021 (VBl. Nr. 74, S. 134), sowie die Studienordnung des Studiengangs vom 7. September 2016 (VBl. Nr. 52, S. 4), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 16. Juli 2021 (VBl. Nr. 74, S. 133) außer Kraft.

Jena, den

Jena, den

Prof. Dr. Olaf Scupin
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1

derzeit nicht besetzt

Anlage 3.1: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (Teilzeit Variante 1)

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (360 Stunden)		7, 2			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		
B	Aspekte pflegerischen Handelns (360 Stunden)		7, 2			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)		3, 6			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		6		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)		3, 6			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		6		
D	Praxis I (360 Stunden)				7, 2	Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		
E	Praxis I (360 Stunden)				7, 2	Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁰	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Im 4. Semester	2	AP	5		
GP.1.632	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Teilleistung 1: unbenotetes Referat mind. 10 Minuten	2	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL) 4. Sem. Teilleistung: HA / Fallstudie	5		
GP.1.633	Grundlagen der Kommunikation (Kontaktzeit: 48 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 52 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	Klausur 90 Minuten	2	SP / AP	10		
GP.1.634	Pflege im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Klausur, 90 Minuten	1	SP / AP	5		

⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Teilleistung 2: Hausarbeit. Umfang: 3500-4000 Wörter	2	AP	5		
GP.1.632	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Hausarbeit. Umfang: 3500-4000 Wörter	2	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL) 4. Sem. Teilleistung: HA	5		
GP.1.641	Theorieentwicklung in der Pflege (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 68 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Referat mind. 10 Minuten	2	R / AP	10		
GP.1.642	Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Klausur/ 120 Minuten	1	AP	5		

5. Semester:

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁸	Prüfungsart und Dauer ¹⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.651	Pflegeforschung 1 (Kontaktzeit: 40 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	Unbenotetes Testat (Statistik) und 60 Minuten Klausur/ 60 Minuten	2	1 unbenotetes Testat (Statistik) und 1 SP (Forschungsmethodik)	10		
GP.1.653	Internationale Entwicklungen in der Pflege (Kontaktzeit: 40 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 10 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	1	HA (Exkursionsbericht) / AP	5		
GP.1.652	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,35			Deutsch	keine	ja	Im 6. Semester	2	SP oder R	5		
GP.1.6WP	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,35			Deutsch	keine	ja	Im 6. Semester	2	AP		5	

¹⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester:

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprüfung ²¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²²	Prüfungsart und Dauer ²³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁴	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP.1.661	Pflegeforschung 2 (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,4			Deutsch	keine	ja	semesterbeglei- tend/ Exposé Umfang: 2500- 3000 Wörter	1	HA (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit – Exposé) Hinweis: Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer der Bachelorarbeit	5		
GP.1.662	Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbeglie- tend/ Referat mind. 10 Minuten oder Hausarbeit: Umfang 25000- 3000 Wörter	1	HA oder R	5		
GP.1.663	Grundlagen des Qualitätsmanage- ment im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 40 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 60 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	Klausur/ 90 Minuten	2	SP / AP	10		
GP.1.652	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 16 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,4			Deutsch	keine	ja	Klausur/ 120 Minuten oder semesterbeglei- tend Referat/ mind. 30 Minuten	2	SP oder R	5		

²¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

²³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

GP.1.6WP	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	WP Casemanagement: semesterbegleitend/ Referat mind. 10 Minuten WP Palliative Care: semesterbegleitend/ Hausarbeit: mind. 35000-4000 Wörter	2	APL		5	
----------	--	--	-----	--	--	---------	-------	----	--	---	-----	--	---	--

7. Semester:

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprüfung ²⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁶	Prüfungsart und Dauer ²⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁸	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP.1.671	Bachelorarbeit (Begleitkolleg/ Kontaktzeit 8 Stunden)		0,4			Deutsch	keine	ja		3	keine	3		
GP.1.671	Bachelorarbeit (Kontaktzeit 16 Stunden/ Bearbeitungsdauer 426 Stunden)		1,2			Deutsch	Erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1-6	Anmeldung erfolgt auf Antrag	semesterbeglei- tend/ Umfang der BA-Arbeit 40 – 60 Seiten	100 % Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (Begleitkolleg)	12		

Anlage 3.2: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pfleger/Pflegeleitung“ (Teilzeit Variante 2)

²⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

²⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ²⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³⁰	Prüfungsart und Dauer ³¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (360 Stunden)		7,2			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		
B	Aspekte pflegerischen Handelns (360 Stunden)		7,2			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)		3,6			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		6		

2. Semester:

²⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³² Gilt für mündliche Prüfungen.

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprüfung ³³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³⁴	Prüfungsart und Dauer ³⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³⁶	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)		3,6			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeich- nungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		6		
D	Praxis I (360 Stunden)				7,2	Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeich- nungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		
E	Praxis I (360 Stunden)				7,2	Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeich- nungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		

³³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ³⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³⁸	Prüfungsart und Dauer ³⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Im 4. Semester	2	AP	5		
GP.1.632	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Teilleistung 1: unbenotetes Referat mind. 10 Minuten	2	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL) 4. Sem. Teilleistung: HA / Fallstudie	5		

³⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ⁴¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁴²	Prüfungsart und Dauer ⁴³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Teilleistung 2: Hausarbeit. Umfang: 3500-4000 Wörter	2	AP	5		
GP.1.632	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Hausarbeit. Umfang: 3500-4000 Wörter	2	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL) 4. Sem. Teilleistung: HA / Fallstudie	5		

⁴¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁴² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁴³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁴⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁴⁶	Prüfungsart und Dauer ⁴⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.651	Pflegeforschung 1 (Kontaktzeit: 40 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	Unbenotetes Testat (Statistik) und 60 Minuten Klausur/ 60 Minuten	2	1 unbenotetes Testat (Statistik) und 1 SP (Forschungsmethodik)	10		
GP.1.634	Pflege im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Klausur, 90 Minuten	1	SP / AP	5		

⁴⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁴⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁴⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester:

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprüfung ⁴⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁵⁰	Prüfungsart und Dauer ⁵¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁵²	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP.1.641	Theorieentwicklung in der Pflege (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 68 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	semesterbeglei- tend/ Referat mind. 10 Minuten	2	R / AP	10		
GP.1.642	Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Klausur/ 120 Minuten	1	AP	5		

7. Semester:

⁴⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁵⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁵¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁵² Gilt für mündliche Prüfungen.

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprüfung ⁵³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁵⁴	Prüfungsart und Dauer ⁵⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁵⁶	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP.1.653	Internationale Entwicklungen in der Pflege (Kontaktzeit: 40 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 10 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbeglei- tend/ Hausarbeit: Umfang: 3500- 4000 Wörter	1	HA (Exkursions- bericht) / AP	5		
GP.1.633	Grundlagen der Kommunikation (Kontaktzeit: 48 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 52 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	Klausur 90 Minuten	2	SP / AP	10		

⁵³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁵⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁵⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁵⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

8. Semester:

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprüfung ⁵⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁵⁸	Prüfungsart und Dauer ⁵⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁶⁰	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP.1.663	Grundlagen des Qualitätsmanage- ment im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 40 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 60 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	Klausur/ 90 Minuten	2	SP / AP	10		
GP.1.662	Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbeglie- tend/ Referat mind. 10 Minuten oder Hausarbeit: Umfang 25000- 3000 Wörter	1	HA oder R	5		

9. Semester:

⁵⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁵⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁵⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁶⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprüfung ⁶¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁶²	Prüfungsart und Dauer ⁶³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁶⁴	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP.1.652	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,35			Deutsch	keine	ja	Im 10. Semester	2	SP oder R	5		
GP.1.6WP	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,35			Deutsch	keine	ja	Im 10. Semester	2	APL		5	

10. Semester:

⁶¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁶³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁶⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprüfung ⁶⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁶⁶	Prüfungsart und Dauer ⁶⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁶⁸	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP.1.652	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 16 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,4			Deutsch	keine	ja	Klausur/ 120 Minuten oder semesterbeglei- tend Referat/ mind. 30 Minuten	2	SP oder R	5		
GP.1.6WP	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	WP: Case- management: semesterbeglei- tend/ Referat mind. 10 Minuten WP Palliative Care: semesterbeglei- tend/ Hausarbeit: mind. 35000- 4000 Wörter	2	AP		5	
GP.1.661	Pflegeforschung 2 (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,4			Deutsch	keine	ja	semesterbeglei- tend/ Exposé Umfang: 2500- 3000 Wörter	1	HA (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit – Exposé) Hinweis: Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer der Bachelorarbeit	5		

11. Semester:

⁶⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁶⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁶⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprüfung ⁶⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁷⁰	Prüfungsart und Dauer ⁷¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁷²	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP.1.671	Bachelorarbeit (Begleitkolleg/ Kontaktzeit 8 Stunden)		0,4			Deutsch	keine	ja		keine	keine	3		
GP.1.671	Bachelorarbeit (Kontaktzeit 16 Stunden/ Bearbeitungsdauer 426 Stunden)		1,2			Deutsch	Erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1-6	Anmeldung erfolgt auf Antrag	Bachelorarbeit	100 % Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (Begleitkolleg)	12		

⁶⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁷⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁷¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁷² Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch

Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch

Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch

Anlage 7: Diploma Supplement